

Wien, am Mittwoch, den 25. April 1928 (Dritte Ausgabe)

Der Tod der kleinen Mathilde Stodolak. In den Berichten einzelner Wiener Zeitungen über die grauenhafte Misshandlung der fünfjährigen Mathilde Stodolak durch ihren Stiefvater wurde die Frage aufgeworfen, wie es denn möglich sein konnte, dass sich das Jugendamt der Stadt Wien nicht schon früher um dieses Kind gekümmert habe. Um irriige Auffassungen über die tatsächlichen Vorkommnisse aufzuklären, wird vom städtischen Wohlfahrtsamt festgestellt: Die fünfjährige Mathilde wurde als uneheliches Kind der Stiefmutter der Kindesmutter gegen Pflegegeld als sogenanntes magistratisches Kostkind in Pflege gegeben. Die Pflege wurde dort wie in allen anderen Fällen genau überwacht. Zu irgendeiner Klage war keine Veranlassung. In der Zwischenzeit hat die Mutter der kleinen Mathilde den Johann Halaska geheiratet und verlangte nun unter Drohungen gegen ihre Stiefmutter die sofortige Rückgabe ihres Kindes. Durch Vermittlung der Kinderübernahmestelle und des Jugendamtes wurde dann Mathilde nach genauen Recherchen ihrer Mutter übergeben, da keine Veranlassung bestand, der Mutter das eigene Kind vorzuenthalten. Mathilde wurde ihrer Mutter am 4. Juli 1927 übergeben. Seitdem wurde das Kind der städtischen Mutterberatung regelmässig zugeführt, ohne dass dabei ein besonderer Grund zum Einschreiten gefunden wurde. Da der nunmehrige Stiefvater der Mathilde arbeitslos war, wurde auch für das Kind ein Pflegebeitrag bewilligt und auf die Klage der Mutter, dass sie für ihr Kind nicht genügende Kleidung habe, der Mutter für Mathilde Kleider ausgefolgt. Da verschiedene Verdachtsgründe vorlagen, dass die Pflege des Kindes keine tadellose sei, wurde vom Jugendamt eine besondere Ueberwachung der Pflege der kleinen Mathilde angeordnet. Seit 4. Juli des Vorjahres wurde das Kind nachweisbar zehnmal in der Wohnung besucht. Da das Kind bei den Untersuchungen durch den Jugendarzt und durch die Fürsorgerin Merkmale aufwies, die den Verdacht einer schweren Misshandlung hervorriefen, wurde die polizeiliche Anzeige erstattet. Das polizeiärztliche Gutachten ging dahin, dass eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nicht feststellbar sei. Auf Anzeigen von Nachbarn wie auch auf neuerliche Anzeigen wurden diese polizeiärztlichen Untersuchungen wiederholt. Die letzte Untersuchung fand am 23. März dieses Jahres statt. Auch diesmal lautete das polizeiärztliche Gutachten, dass es sich wohl um ein äusserst schwaches Kind handelt, dass aber unzweideutige Zeichen einer Misshandlung nicht nachweisbar seien. Das Jugensamt war daher auf Grund dieses Befundes nicht imstande, beim Jugendgericht den Antrag zu stellen, die Abnahme des Kindes auch gegen den Willen der Eltern vorzunehmen. Die Fürsorgerin bemühte sich, die kleine Mathilde in einem Kindergarten unterzubringen, die Mutter versprach es auch, ohne aber das Versprechen zu halten. Halaska wurde sowohl von der Fürsorgerin, als auch von den Nachbarn als ein dem Trunke ergebener, gewaltätiger Mensch bezeichnet. Trotzdem war es nach den geltenden Gesetzen nicht möglich, eine zwangsweise Abnahme des Kindes zu verfügen. Das Jugendamt der Stadt Wien hat seine Pflicht getan, doch genügen die vorhandenen Gesetze nicht, solche traurige Fälle zu verhindern.